

## **Gesetzliche Aufnahmevoraussetzung für Berufsbildende mittlere und höhere Schulen**

### **Vergabe der vorläufigen Schulplätze**

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende oder Schuljahresbeginn) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen. Dazu ist in einigen Fällen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

### **Allgemeine Aufnahmevoraussetzung**

§ 28 Abs. 3 Ziff. 1 des Schulunterrichtsgesetzes bestimmt:

Allgemeine Aufnahmevoraussetzung für eine Berufsbildende mittlere oder höhere Schule ist der positive Abschluss der 8. Schulstufe, d.h. eine positive Beurteilung in allen Pflichtgegenständen ausgenommen Latein bzw. Zweite lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen sowie zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände.

### **Aufnahmevoraussetzungen für die 1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule**

#### **a) Für Schüler/innen der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

§ 55 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Sofern der/die Aufnahmebewerber/in in eine mindestens dreijährige Berufsbildende mittlere Schule in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der Hauptschule zum Abschluss der 4. Klasse in der niedrigsten Leistungsgruppe war, hat er/sie im betreffenden Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss einer 1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe.

#### **b) Für Schüler/innen der Neuen Mittelschule**

§ 55 Abs. 1a Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Schüler/innen der Neuen Mittelschule, die die Aufnahme in eine mindestens dreijährige Berufsbildende mittlere Schule anstreben, haben zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule vorzuweisen. Diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der/die Schüler/in das Bildungsziel der grundlegenden Allgemeinbildung in allen differenzierten Pflichtgegenständen zumindest mit der Beurteilung „Befriedigend“ erreicht hat, wobei (nur) eine Beurteilung mit „Genügend“ der Aufnahme nicht entgegensteht, sofern die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der/die Schüler/in auf Grund seiner/ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Berufsbildenden mittleren Schule genügen wird; dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Liegt die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule nicht vor, ist aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt

nach erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe.

### **Aufnahmevoraussetzungen für den I. Jahrgang einer Berufsbildenden höheren Schule**

#### **a) Für Schüler/innen der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

§ 68 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der/die Schüler/in auf Grund seiner/ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Berufsbildenden höheren Schule genügen wird, oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
- 2a. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule oder
3. der erfolgreiche Abschluss der vierten oder einer höheren Klasse der Allgemein bildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerber/innen mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, die die angeführten Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

#### **b) Für Schüler/innen der Neuen Mittelschule**

§ 68 Abs. 1 Ziff. 4 Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufsbildende höhere Schule ist

4. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Neuen Mittelschule und die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule; diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der/die Schüler/in in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht hat, oder – sofern dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der/die Schüler/in auf Grund seiner/ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird; dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen.

#### **Informationspflicht der Neuen Mittelschule, der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

Die Information der Schüler/innen über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Beurteilungskonferenz (gem. § 20 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz) in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durch die Direktion (die Klassenvorstände) der Neuen Mittelschule, der Hauptschule bzw. Polytechnischen Schule zu erfolgen. Ein entsprechendes

Formular zur Information der Schüler/innen steht im Webbasierten AnmeldeSystem (WAS) zur Verfügung.

### **Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Termine**

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist von den Schülern/Schülerinnen bis spätestens Montag, 1. Juli 2019, 14:00 Uhr bei der angestrebten Schule vorzunehmen.

Die Aufnahmeprüfungen finden an der angestrebten Schule am Dienstag und Mittwoch, 2. und 3. Juli 2019 statt. Nähere Auskünfte zum Zeitpunkt und den Modalitäten der Aufnahmeprüfungen erteilen die Direktionen der Zielschulen.

Die Abgabe des Original-Jahreszeugnisses hat bis Montag, 8. Juli 2019, 16:00 Uhr bei der angestrebten Schule zu erfolgen.

Mag. Dr. Christine Metzler

2.5.2018